

Satzung des 1. Deutschen Field-Target-Clubs 2000 e. V. (1. DFTC2000 e. V.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „1. Deutscher Field-Target-Club 2000 e. V.“ Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR8875 eingetragen.

§ 2 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Schießens mit Kurz- und Langwaffen nach der Sportordnung des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V., (BDS) besonders aber die Disziplin „Field-Target-Schießen“ nach den Kernregeln der World Field Target Federation (WFTF). .

Der Satzungszweck wird, durch Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Förderung des Nachwuchses im Rahmen der Jugendarbeit verwirklicht.

Der Verein verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile ausgerichtet und er erstrebt keinen Gewinn.

§ 4 Die Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 5 Die Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.

Nach 3-monatiger Teilnahme am Schießbetrieb als Gastschütze (mindestens einmal pro Monat) kann ein Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein gestellt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach § 26

BGB.

Minderjährige bedürfen zur Aufnahme die Erlaubnis des/der gesetzlichen Vertreter(s).

Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder die Satzung des 1. DFTC2000 e. V. an.

Der Verein behält sich vor, auch Ehrenmitglieder aufzunehmen. Diese haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Fördernde Mitglieder sind zulässig, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des 1. DFTC2000 e. V. zu wahren, bei der Verwirklichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Anordnungen zu befolgen. Jede Veränderung der Postanschrift oder anderer clubrelevanter Daten eines Mitglieds sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag satzungsgemäß zu entrichten.

§ 7 Die Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus den Verein,
- d) durch Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben. Erstattungsansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Ordnungen, Anordnungen oder die schießsportlichen Regeln des 1.

DFTC200 e. V., des BDS und der WFTF verstoßen oder dessen Interessen erheblich gefährdet hat. Ausschließungsgrund ist darüber hinaus die Nichtbegleichung von fälligen Rechnungen, die bereits zwei Mal erfolglos gemahnt wurden. Die Zustellung der Mahnung erfolgt an die dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag eines Vorstandsmitglieds mit einfacher Mehrheit. Vor Fassung des Beschlusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist, die mindestens vier Wochen beträgt, Stellung zu nehmen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen für das Verfahren bei Streichung von der Mitgliederliste sinngemäß. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief (eigenhändig mit Rückschein) unverzüglich bekannt gemacht. Ab Datum der Zustellung ruhen alle sonstigen Rechte und Pflichten des Mitgliedes und er wird wie ein Gastschütze behandelt. Dem Mitglied wird die Möglichkeit eingeräumt, binnen 14 Tagen nach Zustellung Widerspruch vor der Mitgliederversammlung zu erheben. Nach Eingang des Widerspruchs wird laut der satzungsgemäßen Fristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aufheben.

Verzichtet das per Vorstandsbeschluss ausgeschlossene Mitglied auf den Widerspruch innerhalb der vorgenannten Frist oder versäumt es sie, ist der Ausschluss rechtskräftig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden auch alle Ämter und Funktionen.

Das ausscheidende Mitglied kann aus seiner bestandenen Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche an den Verein oder seine Mitglieder stellen.

§ 8 Vereinsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird im Lastschriftverfahren am 02. Januar des Geschäftsjahres erhoben. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Die Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der Gesamtvorstand,

- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1., 2. und dem 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende ist gemeinsam mit dem 3. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000,-€ (eintausend) verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem Gesamtvorstand:

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus.

- a) 1. dem 1. Vorsitzenden,
- b) 2. dem 2. Vorsitzenden,
- c) 3. dem 3. Vorsitzenden.

Dem Gesamtvorstand gehören zusätzlich die Sportleiter an:

- a) der Sportleiter,
- b) der Jugendleiter.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand vorzeitig aus seinem Amt aus, hat der restliche Vorstand die Möglichkeit, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsmitglied die Position kommissarisch zu übertragen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder im Fall von dessen Verhinderung oder Weigerung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder in einer anderen geeigneten Form einberufen werden oder nach Maßgabe dieser Vorschrift außerhalb von Sitzungen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens

Ein Gesamtvorstandsmitglied wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Bei eindeutiger, schriftlicher Willenserklärung über die Annahme eines Vorstandsamtes kann ein Mitglied auch in Abwesenheit in den Vorstand gewählt werden.

§ 14 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind 2 Jahre im Amt; Wiederwahl ist ein Mal zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Geschäfte des Vereins mindestens einmal im Jahr vor der ersten Mitgliederversammlung eines Kalenderjahres zu prüfen. Sie sind verpflichtet, auf dieser Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben.

Der Vorstand ist verpflichtet, Prüfvermerke der Kassenprüfer binnen vier Wochen nach Vorlage zu klären. Über nicht zu beseitigende Mängel entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer berichten schriftlich an die Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung/Nichtentlastung vor.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, volljährige Mitglied - auch Ehrenmitglied - eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstands,
- b) die Wahl und Entlastung des Gesamtvorstandes,
- c) die Abberufung von Gesamtvorstandsmitgliedern,

- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren,
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrags des DFTC2000 e. V.,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des 1. DFTC2000 e. V..

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung erfolgt an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post.

Anträge zu einer Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor deren Beginn bei der Geschäftsstelle eingereicht sein, damit sie in der Tagesordnung berücksichtigt werden können. Die Ergänzung wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt und zu Beginn der Versammlung erläutert. Über die Zulassung später eingereichter Anträge oder von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) auf Antrag der Mitglieder, wenn mehr als 30 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Grundsätzlich entscheidet einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitgliedern. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Antrag auf geheime Wahl vorliegt und diesem von der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten stattgegeben wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und, sollte auch dieser verhindert sein, vom 3. Vorsitzenden geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Tagesordnung wird in der im Einladungsschreiben festgelegten Reihenfolge erledigt;

die Versammlung kann eine abweichende Erledigung der Tagesordnung festlegen.

Es kommt stets auf die abgegebenen, gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt; die Mehrheit wird nur nach der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen berechnet.

§ 16 Die Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder dem in der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Die Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des 1. DFTC2000 e. V. ist das gesamte vorhandene Vermögen dem BDS mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, dieses für Zwecke des Schießsports einzusetzen.

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung des 1. Deutschen Field-Target-Clubs 2000 e.V. am 29.04.2007 beschlossen.

Versammlungsleiter:

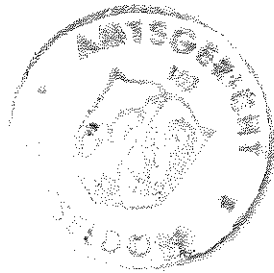

Martin Müller

2. Vorsitzender:


Prof. Dr. Volker Blüm

Protokollführer:


Gerald Brinkmann



- Vorsitzende Sitzung
- Vorstand für Satzungsänderungs-

2004

17.07.2004

Franz

077 1234567890